

Belehrungen über Rechte Beschuldigter

Bedeutsam bei der Gestaltung des Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung sind insbesondere Aufforderungen an Beschuldigte zur Darlegung entlastender Umstände und zum Stellen von Beweis- anträgen. Das ermöglicht unter anderem, Beschuldigte gezielt zur Offenbarung von Details ihrer Verteidigungskonzeption zu veranlassen.

Auch Beweisanträge Beschuldigter, die das Untersuchungsorgan ablenken und beschäftigen sollen, müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen entgegengenommen werden. Sie sind nutzbar, um Beschuldigten ihre Verhaltensdisposition nachzuweisen, indem zum Beispiel nach mehreren derartigen Anträgen und deren Analysierung eine Beschuldigtenvernehmung durchgeführt wird, in der Beschuldigte zur Darlegung der Gründe ihres Vorgehens aufgefordert werden.

Das Beschwerderecht Beschuldigter

Das Beschwerderecht Beschuldigter ist verwandbar, um Klarheit über deren Absichten in der Beschuldigtenvernehmung zu erlangen, insbesondere wenn eingeschätzt wird, daß eventuell Provokationen zu erwarten sind. Beschuldigte sollten bei entsprechenden Reaktionen immer darauf hingewiesen werden, sich zu beschweren, wenn sie mit dem Vorgehen des Untersuchungsführers nicht einverstanden sind. Das ermöglicht der Untersuchungsführung, offensiv zu wirken und ist taktisch günstiger als erst zu reagieren, wenn die Beschwerde bereits vorliegt.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen von Beschwerden sollte grundsätzlich keine Diskussion mit Beschuldigten geführt werden, auch wenn diese offensichtlich unbegründet und persönlich gegen den Untersuchungsführer gerichtet sind. Es kann zweckmäßig sein, daß auf Initiative des Untersuchungsführers ein anderer Mitarbeiter des Untersuchungsorgans die Beschwerden entgegennimmt, der nicht mit dem Ermittlungsverfahren befaßt